

Anlage 2

Landkreis Cloppenburg
Der Landrat
32 – Ordnungsamt
32.5 Verkehrslenkung und –sicherung

4. Änderung der Verordnung über einen Taxentarif im Landkreis Cloppenburg vom 18. Oktober 2007

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personalbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 03. 1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. 08. 1990 (BGBl. I S. 1690); zuletzt geändert durch das Gesetz zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 07. August 2013 (BGBl. I. S. 3154), der allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (allg. Zust. VOKOM) vom 14.12.2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 282) und § 58 Abs. 1 Ziff. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Kreistag des Landkreises Cloppenburg in seiner Sitzung am 19. Febr. 2015 folgende Änderungen der Verordnung über einen Taxentarif im Landkreis Cloppenburg vom 18. Oktober 2007 beschlossen:

§ 2 Fahrpreise

§ 2 Abs. 1 wird neu gefasst:

(1) Der Fahrpreis setzt sich zusammen aus:

a) dem Grundbetrag

- dies ist das Entgelt für die Bereitstellung der Taxe bei Beförderungsbeginn
- der Grundbetrag beträgt für PKW 5,00 € im Tarif I (Montags bis Samstags von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) und enthält eine Wartezeit von 228,0 Sekunden oder eine Wegstrecke von 999,99 m und 6,20 € im Tarif II (Werktags von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen) und enthält eine Wartezeit von 228 Sekunden oder eine Wegstrecke von 999,99 m bzw. für Großraumtaxen im Tarif I 9,50 € und enthält eine Wegstrecke von 252 Sekunden oder eine Wegstrecke von 999,99 m und im Tarif II 10,70 € und enthält eine Wartezeit von 252 Sekunden oder eine Wegstrecke von 999,99 m

- er ist zugleich Mindestfahrpreis

b) dem Entgelt für die Fahrleistung

- für PKW ab 1.000 m für je angefangene 52,63 m Fahrleistung
0,10 € = 1,90 €/km
- für PKW ab 10.000 m für je angefangene 62,50 m Fahrleistung
0,10 € = 1,60 €/km
- für Großraumtaxi ab 1.000 m für je angefangene 47,62 m Fahrleistung
0,10 € = 2,10 €/km
- für Großraumtaxi ab 5.000 m für je angefangene 50,00 m Fahrleistung
0,10 € = 2,00 €/km
- für Großraumtaxi ab 10.000 m für je angefangene 62,50 m Fahrleistung
0,10 € = 1,60 €/km

c) dem Entgelt für Wartezeiten

Für Wartezeiten werden für je 12,00 Sekunden 0,10 € berechnet. Dies entspricht einem Entgelt von 30,00 €/Std. Über den Beginn der Wartezeit ist der Fahrgast zu verständigen.

d) Zuschläge

Zuschläge für Gepäck und Kleintiere werden nicht erhoben. Die Entscheidung, ob Tiere mitbefördert werden, obliegt dem Fahrer. Bei Mitnahme sind die Tiere so unterzubringen, dass sie den Fahrer während der Fahrt nicht behindern.

Für den Transport von Fahrrädern wird ein Zuschlag von 1,50 € erhoben.

§ 2 wird um den Abs. 9 erweitert:

- (9) Die Grundbeträge und Entgelte für die Nutzung von Großraumtaxen finden nur dann Anwendung, wenn tatsächlich mehr als 4 Personen befördert werden. Im übrigen bleibt die Anzahl der beförderten Personen bei der Preisberechnung unberücksichtigt.

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01. April 2015 in Kraft.

Cloppenburg, den 19. Februar 2015
Johann Wimberg

